



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Entlassungen von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Flächen wurden seit dem Jahr 2017 in Schleswig-Holstein aus bestehenden Landschaftsschutzgebieten entlassen (bitte tabellarisch darstellen nach Jahr, Kreis bzw. kreisfreier Stadt, betroffenem Landschaftsschutzgebiet sowie Größe der entlassenen Fläche)?

Die Ausweisung und die Entlassung von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten (LSG) liegen in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Die Daten müssten dort entsprechend abgefragt werden.

2. Wie hat sich die Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete in Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2017 entwickelt?

Am 31. Dezember 2017 betrug die Gesamtfläche der LSG 228.474 ha und am 31. Dezember 2025 266.875 ha. Der Zuwachs beträgt 38.401 ha.

3. Welche Gründe wurden bei den jeweiligen Entlassungen aus Landschaftsschutzgebieten seit 2017 angeführt (bitte nach Möglichkeit

kategorisieren, z. B. Wohnungsbau, Gewerbe, Infrastruktur, Energieerzeugung oder sonstige Zwecke)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Anforderungen müssen nach Auffassung der Landesregierung erfüllt sein, damit eine Entlassung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet rechtlich zulässig ist?

Eine Entlassung aus einem LSG ist zulässig, wenn im Rahmen der erforderlichen Abwägung durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt wurde, dass die vorliegenden Gründe für eine Entlassung das öffentliche Interesse an der Wahrung des Schutzzwecks überwiegen bzw. durch die Entlassung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks erfolgt oder eine weitere Unterschutzstellung nicht mehr geboten ist. Das Verfahren zur Entlassung von Flächen aus einem LSG richtet sich nach § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit §19 LNatSchG.

5. Welche Gemeinwohlgründe werden im Rahmen entsprechender Verfahren regelmäßig anerkannt, und welche Maßstäbe gelten bei der Prüfung naturverträglicher Alternativen?
6. In welchem Umfang wurden die seit 2017 aus Landschaftsschutzgebieten entlassenen Flächen anschließend tatsächlich baulich genutzt oder versiegelt?
7. Welche Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen wurden im Zusammenhang mit Entlassungen aus Landschaftsschutzgebieten seit 2017 festgelegt, und welche Stellen sind jeweils für Kontrolle und Überwachung der Umsetzung zuständig?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet:

Hierzu wären die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte zu befragen.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Entlassungen aus Landschaftsschutzgebieten seit 2017 vor dem Hintergrund des Ziels, den Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren?

Tatsächlich hat die Fläche der LSG zugenommen. Der Umfang der aus LSG entlassenen Flächen ist ein Faktor von vielen, der Einfluss auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels hat. Der weitaus größte Teil des Flächenverbrauchs erfolgt außerhalb von Schutzgebieten.